

Wird aber der Abgabepflichtige erheblich belastet, muss das formelle Gesetz die Grundzüge der Abgaberegelung selbst enthalten. Ob eine solche Belastung gegeben ist, beurteilt sich am Einzelfall. In diesem Zusammenhang sind es die Höhe der Kausalabgabe oder der Grad der Kostendeckung, die für den Abgabepflichtigen die Belastung ausmachen. Dies trifft auch auf die Materie zu, die der Abgabe zugrunde liegt. Sind beispielsweise die Gebühren sehr hoch, sind die «näheren Angaben über die zulässige Höhe der Gebühr», selbst wenn sie dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen würde, in einem formellen Gesetz zu regeln.⁷² Es darf nicht leichthin angenommen werden, dass diese beiden verfassungsrechtlichen Prinzipien auch tatsächlich in der Lage sind, die Eingriffsintensität, d. h. die Höhe der einzelnen Abgabe, zu begrenzen, da sonst der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der öffentlichen Abgaben ausgehöhlt würde.⁷³

2.1.2 Bestimmtheit der Delegationsnorm

Unbestimmte bzw. weniger bestimmte Delegationsnormen sind im Kausalabgaberecht statthaft, wenn objektive Gründe vorliegen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn infolge von Marktpreisen und Kostenabhängigkeit die Abgabehöhe voraussehbar ist. Bei freiwilliger Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung kann die Norm offener gestaltet sein. Umgekehrt sind für obligatorische und unerlässliche Dienstleistungen die Anforderungen an die Normbestimmtheit höher. Das Kriterium der Einzelfallgerechtigkeit erfordert allenfalls im Hinblick auf die Abgabebemessung flexible Normen. Aus Gründen der Praktikabilität können im Kausalabgaberecht schematisierende⁷⁴ und pauschalierende Abgabebemessungen in Frage kommen. Das Äquivalenzprinzip schliesst Pauschalierungen von Gebühren nicht aus.⁷⁵ Es kann auch die sachgerechte Verteilung der Rechtsetzungslast bei rasch wechselnden Verhältnissen oder

72 Vgl. StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (94 f.) unter Bezugnahme auf BGE 120 Ia 6; siehe auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 640 f. und 659.

73 StGH 2002/70, Urteil vom 17. November 2003, S. 12, Erw. 6 (im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>).

74 Zur Problematik von schematischen Promille- und Prozentgebühren siehe Wille H., Verwaltungsrecht, S. 646.

75 Vgl. StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juli 1998, LES 2/1999, S. 89 (95) und VBI 1996/5, Entscheidung vom 3. April 1996, LES 3/1996, S. 142 (143).